



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen, dass das ASTRA für die Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen bis zu 50 t konsultiert werden muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Sonntags- und Nachtfahrverbot ist absolut zentral, um die zahlreichen und desaströsen Effekte des motorisierten Verkehrs auf Mensch und Umwelt wenigstens temporär etwas zu mildern. Aufgrund der bestehenden akuten Probleme der Verkehrssicherheit und der Umweltschädigungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr soll das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgeweitet und nicht aufgeweicht werden. Ausnahmen vom Verbot können nur dann begründet sein, wenn sie dem Wohl der Natur dienen (vgl. Frage 5).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmsweise und im Sinne des Tierschutzes unterstützen wir die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht dringend notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt.

Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern.

Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Wir unterstützen diese Ausnahme in der Annahme, dass keine unnötigen Mengenausweitung der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung durchgeführt werden.

Generell lehnen wir den Transport von Tieren mit motorisierten Fahrzeugen ab. Wäre dies verboten, bedürfte es auch keiner Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbots, um die miserablen Bedingungen der Tiere während der Transporte etwas abzumildern.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind klar gegen weitere Aufweichungen des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (siehe oben).

Ausserdem soll die bisherige Ausnahme des Transportes von Schnittblumen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gestrichen werden. Damit würde auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Bezug auf «leicht verderbliche Güter» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 9f) Rechnung getragen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben. Dass für die Versorgung von Picknickplätzen in Erholungsgebieten das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgehebelt werden soll, kommt aus unserer Sicht sicher nicht infrage.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kommerzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen sind kein ausreichender Grund umweltschädliche Lehrfahrten während dem Sonntags- und Nachfahrverbot zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbotes von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen (inklusive Formel E-Rennen) und Stock-Car-Veranstaltungen grundsätzlich ab. Solche Veranstaltungen sind gleich in dreifacher Hinsicht negativ für Mensch und Umwelt

1. Durch die direkten Emissionen der Rennen
2. In noch deutlich stärkerem Umfang durch die Umweltbelastung des dadurch generierten motorisierten An- und Abreiseverkehrs der Zuschauerinnen und Zuschauer
3. Durch das Signal, welches durch grosse Veranstaltungen von Motorfahrzeugen an die Bevölkerung ausgesandt wird. Diese stehen quer in der Landschaft in Anbetracht der umweltpolitischen Ziele im Verkehrsbereich, welche die Schweiz noch erreichen soll.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir generell für ein Verbot von Rundstreckenrennen sind, sind wir auch gegen die Sonderregelung in Bezug auf Rennen der Formel-E.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: